

Pr. 142/89

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3588 (V) vom 16.06.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Kreisjugendamt Pinneberg  
Postfach 17 20  
2080 Pinneberg  
Az. 422-07/23.1.I.36

Verfahrensbeteiligte:



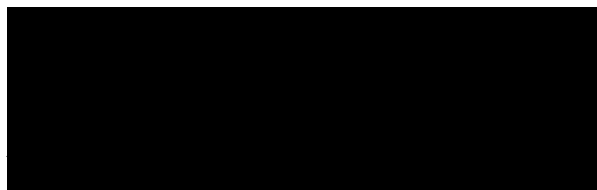
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 09.05.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 16.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Länderbeisitzer Bremen:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Nazi-Test"  
Computerspiel  
K/K-Soft  
L. Kawohl und J. König  
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel "Nazi-Test" ist auf einer 5 1/4 Zoll-Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden. In dem Computerprogramm selbst weisen sich L. Kawohl und J. König als Hersteller aus. Als Herstellungsdatum ist der 05.06.1987 angegeben. Eine Anschrift der Hersteller ist unbekannt.

Ziel des Computerspiels ist die Vernichtung von 1000 Juden, welche der Spieler als Angehöriger der SS in seiner Gewalt hat. Für diese Vernichtung hat der Spieler verschiedene Möglichkeiten von Vergasen über Erschießen bis an Fische Verfüttern zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Pinneberg hat wegen des eindeutig neonazistischen Inhaltes die Indizierung des Computerspiels beantragt.

Eine Anschrift der Verfahrensbeteiligten konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Nazi-Test" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

## G r ü n d e

Das Computerspiel "Nazi-Test" war auf Antrag des Kreisjugendamtes Pinneberg in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Aufgrund der Propagierung von nationalsozialistischem Gedankengut ist das Computerspiel offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

Das auf der Diskette enthaltene Programm erzeugt Bild- und Tondarstellungen i.S.v. § 1 Abs. 3 GjS. Für den Schriftenbegriff ist es unerheblich, ob die Wahrnehmung der auf der Diskette gespeicherten Bildinformationen unmittelbar oder nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, z.B. Telefon, Videorecorder, Bildschirm möglich ist. Wie bei einem Videofilm werden bei einem Computerspiel von dem jeweiligen Datenträger die Bild- und Toninformationen durch Eingabegeräte in den Rechner eingelesen und auf den Monitor projiziert bzw. an den Lautsprecher vermittelt. Wie bei Videofilmen ist daher auch eine Zuständigkeit der Bundesprüfstelle gegeben (vgl. für Videofilm VG Köln, Urteil vom 11.03.1986, 17 K 4052/86). Auch sind die Rechtsfolgen der §§ 3-5 GjS ohne weiteres auf Computerspiele anwendbar.

"Nazi-Test" wird als Datendiskette und damit als körperlicher Gegenstand vertrieben (vgl. VG Köln, Urteil vom 14.10.1986, 17 K 3157/86). Schließlich läßt sich auch aus der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses keine Unzuständigkeit für Computerspiele herleiten.

Der Spieler hat als Angehöriger der SS 1000 Juden in seiner Gewalt. Ziel des Spiels ist es, diese zu vernichten. Dafür bietet das Programm verschiedene Möglichkeiten an:

- Tod durch Gaskammer  
Wählt man diese Möglichkeit, stellt der Computer die Frage, wieviele Juden man vergasen möchte. Gibt der Spieler sich mit dem Tod von einem Juden zufrieden, so antwortet der Computer: "Du Weichling, wo bleibt der wahre Adolf? Viel Spaß mit den Judenresten (999)."
- Tod durch Foltern  
Als Foltermethode wird "Adolfs Aquarium" angeboten. Wählt man diese Tötungsmöglichkeit, so erfährt man, daß eine Haifischfütterung mit Juden stattfinden soll. Der Computer stellt die Frage, wieviele Juden man verfüttern will. Hat man nach Auffassung der Programmierer zu wenig Juden den Haifischen verfüttert, so antwortet der Computer: "Du grauenvoller, abscheulicher, stinkender, dreckiger Weichling. Du solltest dich vierteilen lassen. Wir glauben, du könntest nicht mal ein Ei aufschlagen. Nicht so ein Ei, ein gekochtes Ei, Mann."
- Tötung in der Schießbude  
Der Computer stellt folgende Frage: "Ihre Juden haben einen Aufstand gewagt. Wieviel sollen an die Wand?"  
Danach wird gefragt, wieviele Schüsse man abgeben will. Daraufhin erfolgen Schußgeräusche und der Kommentar des Computers: "Ihre SS war stinkbesoffen. Vier Überlebende, schade."
- Tötung im Judenkasino  
Hier handelt es sich um eine Art Würfelspiel. Man kann, je nach Augenzahl, Juden gewinnen oder verlieren.

In dem Computerspiel "Nazi-Test" wird nationalsozialistisches Gedankengut propagiert. Das Programm stachelt zum Rassenhaß an und ruft zum Mord an Juden auf. Das Welt-Judentum wird als minderwertig dargestellt und der Vernichtung anheim gegeben.

Mit der Präsentation der Rassenideologie des Nationalsozialismus richtet sich "Nazi-Test" massiv gegen den Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker, wie er in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes postuliert ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Computerspiel der im Grundgesetz verankerten freiheitlich demokratischen Rechtsstaatlichkeit und dem dort festgelegten Menschenbild, dem das mit Menschenwürde ausgestatteten Individuums widerspricht. Es ist darauf angelegt, extremistische Werthaltungen dem Rezipienten näherzubringen.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommen beim Vorliegenden der Voraussetzungen des § 6 GJS nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

